

Einladung

zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 19.12.2012, 17:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der Umgehungsstraße (B 56/B 221)
 - Beratung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
 - Verabschiedung der FlächennutzungsplanänderungVorlage: 736/2012
3. Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der Umgehungsstraße (B 56/B 221)
 - Beratung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
 - Verabschiedung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur nochmaligen Offenlage und nochmaligen TrägerbeteiligungVorlage: 701/2012
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, nördlich der Jülicher Straße, westlich der Rheinstraße, südlich der Ruhrstraße und östlich der Hünshovener Gracht
 - Beratung über die Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGBVorlage: 717/2012
5. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Geilenkirchen - Würm, Am End
Vorlage: 749/2012

6. Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung
Vorlage: 719/2012
7. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 758/2012
8. Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 720/2012
9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Vorlage: 757/2012
10. Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 727/2012
11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 759/2012
12. Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2013
Vorlage: 740/2012
13. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013
Vorlage: 713/2012
14. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 718/2012
15. Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 726/2012
16. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 739/2012
17. Friedhofsgebührenkalkulation 2012 und Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 725/2012
18. Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2013 bis 2014
Vorlage: 715/2012

19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung von Abwasseranlagen (Sonderbauwerke) an den Wasserverband Eifel-Rur
Vorlage: 728/2012
20. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasserverband Eifel-Rur zur Regelung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der Brücken und Durchlässe an und in Gewässern im Stadtgebiet
Vorlage: 729/2012
21. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Rechnungsprüfung mit der Stadt Übach-Palenberg
Vorlage: 735/2012
22. Entscheidung über den Antrag der SPD-Ratsfraktion zur Informationsveranstaltung mit den Energieunternehmen EWV und Alliander
Vorlage: 730/2012
23. Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung
Personalangelegenheiten
 - a) Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle Entgeltgruppe S14 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
 - b) Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 11 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der Schulsozialarbeit
 - c) Neueinrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe S6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des U3-Ausbaus für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 742/2012
24. Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung
Liquidation der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH
Vorlage: 750/2012
25. Neubesetzung von Ausschüssen
 - a) Jugendhilfeausschuss
 - b) Umwelt- und Bauausschuss
Vorlage: 748/2012
26. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Aussetzung der Planungen zu den Bauphasen 3 bis 6, Erstellung eines Gesamtkonzeptes zum Ausbau der Innenstadt, Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes
Vorlage: 762/2012

27. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Aufhebung der Bezirkseinteilung im Stadtgebiet Geilenkirchen zur nächsten
Legislaturperiode 2014
Vorlage: 761/2012
28. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
29. Fragestunde für Einwohner

Thomas Fiedler
Bürgermeister

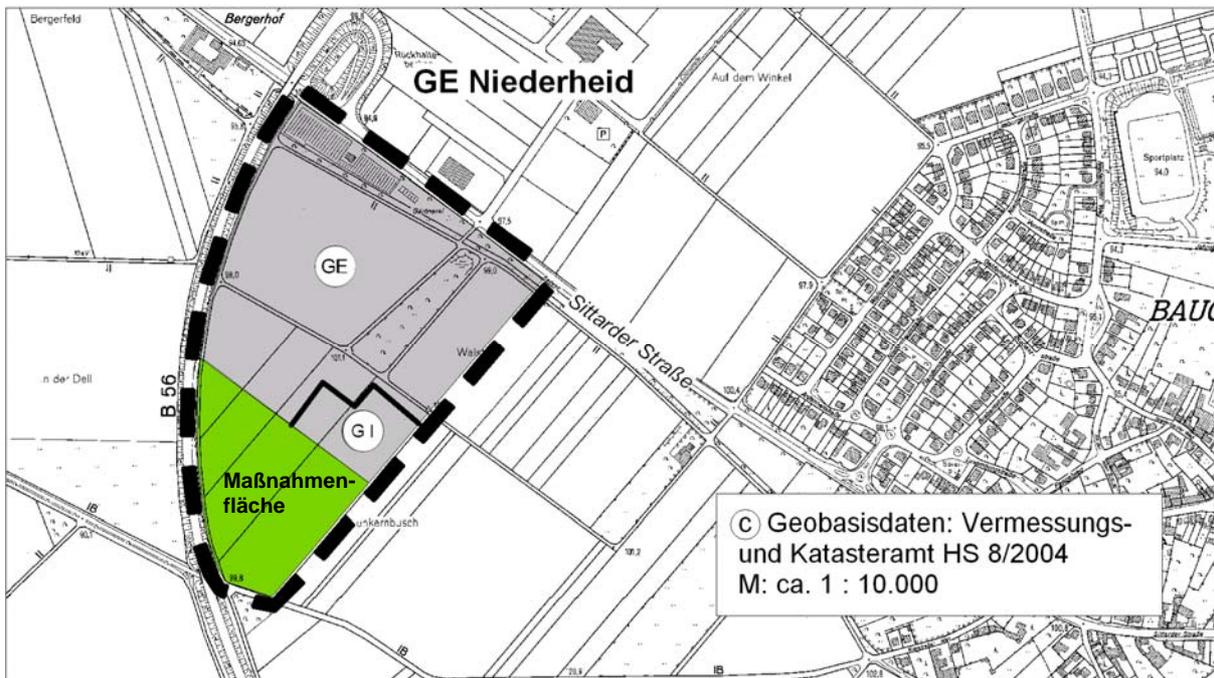
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
 14.11.2012
 736/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

**59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
 Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes
 Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der
 Umgehungsstraße (B 56/B 221)**

- Beratung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung



Sachverhalt:

Am 20.07.2012 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur Offenlage verabschiedet. Diese wurde im August 2011 durchgeführt.

Zur Flächennutzungsplanänderung wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese sind nachfolgend vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einer Beschlussempfehlung versehen.

Gegenüber dem offen gelegenen Planentwurf (übersendet mit Schreiben vom 21.06.2011 an die Fraktionsvorsitzenden) haben sich keine Änderungen mehr ergeben, sodass die Flächennutzungsplanänderung verabschiedet werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Sitzungsvorlage entsprechend abgewogen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird verabschiedet.

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Nossek, 02451/629212)

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
27.09.2012
701/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

**Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der Umgehungsstraße (B 56/B 221)**

- **Beratung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen**
- **Verabschiedung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur nochmaligen Offenlage und nochmaligen Trägerbeteiligung**

Sachverhalt:

Am 20.07.2012 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage verabschiedet. Diese wurde im August 2011 durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurde an der Sittarder Straße/Einmündung zur Gutenbergstraße ein Kreisverkehr errichtet. Dies erfordert eine Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und der überbaubaren Flächen.

Zudem wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde im Bereich der großen Ausgleichsfläche im südlichen Bebauungsplanbereich eine Fläche von ca. 0,6 ha als „Wald“ festgesetzt als Ausgleich für den im Bereich der ehemaligen Kreisbahntrasse wegfallenden Wald (ca. 0,1 ha entfallend). Der dort verbleibende Wald wird auf Wunsch der Forstbehörde im Bebauungsplan ebenfalls als „Wald“ festgesetzt (vorer: „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ...“).

Der Bebauungsplan ist nochmals offen zu legen.

Beschlussvorschlag:

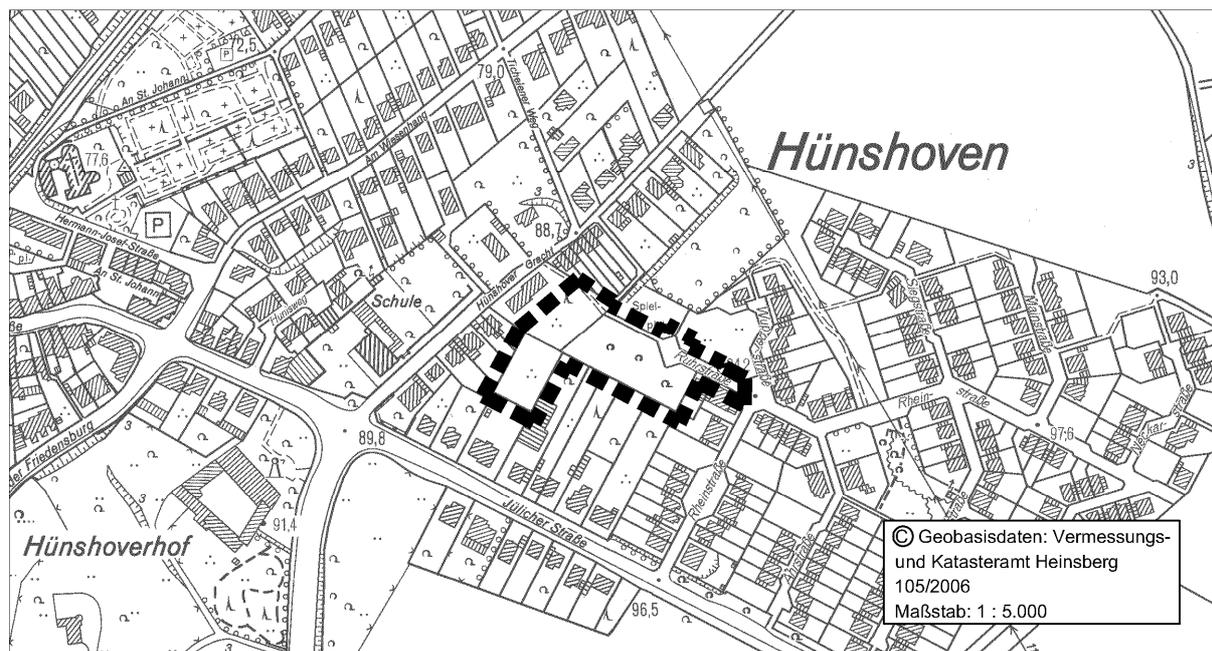
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen abgewogen. Der Bebauungsplanentwurf wird zur nochmaligen Offenlage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verabschiedet.

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
 12.11.2012
 717/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen**
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, nördlich der Jülicher Straße, westlich der Rheinstraße, südlich der Ruhrstraße und östlich der Hünshovener Gracht
 - Beratung über die Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Sachverhalt:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen wurde seinerzeit auf einer Fläche zwischen der Ruhrstraße, der Hünshovener Gracht und südlich des Spielplatzes im Bebauungsplan ein WA-Bereich festgesetzt als „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“.

Ursache hierfür war, dass auf dem Grundstück Jülicher Straße 10 eine Autolackierwerkstatt betrieben wurde, die aus Immissionsschutzgründen die Freifläche erforderte. Diese Nutzung wurde dauerhaft aufgegeben. Immissionsschutzrechtliche Bedenken stehen damit einer Bebauung der bisherigen Freifläche nicht mehr entgegen.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 77.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Die Änderung kann im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Eigentümer im Bebauungsplangebiet haben sich bereit erklärt, die für das Bebauungsplanverfahren anfallenden Kosten zu tragen und die Erschließungsarbeiten vornehmen zu lassen. Es werden entsprechende Verträge mit den Eigentümern abgeschlossen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf der Bebauungsplanänderung erarbeitet, den die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung erhalten. Auf Wunsch wird Ihnen dieser in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Offenlage sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verabschiedet.

Finanzierung:

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden von den Eigentümern übernommen.

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Nossek, 02451/629212)

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
 22.11.2012
 749/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Geilenkirchen - Würm, Am End

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Würm, Flur 10, Flurstück 186 haben dieses im Jahr 2010 von der Stadt erworben und mit einem Einfamilienhaus bebaut.

Die Eigentümer sind nunmehr an die Verwaltung mit der Bitte herangetreten, von dem Nachbargrundstück (Parzelle 185), das noch im Eigentum der Stadt steht, einen Streifen von ca. 3,0 m Breite ankaufen zu können, um auf ihrem Grundstück seitlich einen Anbau errichten zu können. Hintergrund ist, dass die Familie vor einiger Zeit Zuwachs (Zwillinge) erhalten hat.

Geplant ist, an das bestehende Gebäude anzubauen auf der südwestlichen Seite. Eine dann erforderliche Verschiebung der Grundstücksgrenze hätte zur Folge, dass auf dem städtischen Grundstück 185 unter Beachtung der lt. Bebauungsplan bestehenden Baugrenzen nicht mehr in angemessener Weise gebaut werden könnte.

Trägt man dem Wunsch der Antragsteller Rechnung, müsste man im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 die festgesetzte Baugrenze erheblich überschreiten. Die Entscheidung hierüber obliegt den städtischen Gremien.

Es wird für vertretbar gehalten, die Verschiebung der Baugrenzen per Befreiungsentscheidung durchzuführen.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit ist gegeben, da die Antragsteller unter Berücksichtigung der vorgegebenen Sitzungstermine gerne eine Entscheidung noch in diesem Jahr herbeiführen möchten.

Beschlussvorschlag:

Über die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 (Überschreitung / Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche) wird entschieden.

Kämmerei
12.11.2012
719/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Wie aus der Gebührenbedarfsberechnung 2013 (Anlage zur Vorlage in der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses) ersichtlich ist, entstehen für die Abfallentsorgung für 2013 gebührenfähige Kosten in Höhe von 1.896.714,65 €. Ferner ist ein Fehlbetrag aus 2011 in Höhe von 207.068,12 € sowie eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 201.345,23 € in die Gebührenermittlung für 2013 mit einzubeziehen.

Für die Abfallentsorgung ergibt sich unter Berücksichtigung der genannten Kosten eine Grundgebühr in Höhe von 98,00 € und eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,15 €/kg.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Grundgebühr in Höhe von 98,00 € beizubehalten und die Gewichtsgebühr auf 0,15 €/kg festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr zur Abfallentsorgung wird mit 98,00 € und die Gewichtsgebühr mit 0,15 €/kg festgesetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
07.12.2012
758/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung wird die Änderung der entsprechenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**9. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung**

Vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zz. geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zz. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfälle (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zz. geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 f erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall 0,15 €/kg

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
12.11.2012
720/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Wie aus der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2013 (siehe Anlage) ersichtlich, entstehen für die Straßenreinigung in 2013 gebührenfähige Kosten in Höhe von 87.376,23 € und für den Winterdienst gebührenfähige Kosten in Höhe von 54.069,29 €. Ferner sind anteilige Fehlbeträge aus 2010 und 2011 für die Straßenreinigung in Höhe von 14.500,00 € und für den Winterdienst in Höhe von 65.154,97 € in die Gebührenermittlung für 2013 mit einzubeziehen.

Für die Straßenreinigung ergibt sich unter Berücksichtigung der genannten Kosten und der voraussichtlichen gebührenfähigen Kehrmeter in 2013 eine Straßenreinigungsgebühr von 1,03 €/Frontmeter.

Für den Winterdienst ergibt sich unter Berücksichtigung der genannten Kosten und der voraussichtlichen gebührenfähigen Frontmeter in 2013 eine Gebühr von 0,89 €/Frontmeter.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebühren in unveränderter Höhe beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird mit 1,03 €/Frontmeter und die Winterdienstgebühr wird mit 0,89 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
07.12.2012
757/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Geilenkirchen**

Vom ...

Aufgrund der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- | | | |
|-----|--|--------|
| (4) | Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: | |
| | a) für die Straßenreinigung inkl. der Winterwartung | 1,92 € |
| | b) für die Winterwartung | 0,89 |
| € | | |

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
13.11.2012
727/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Wie aus der Gebührenbedarfsberechnung 2013 (siehe Anlage zur Einladung des Haupt- und Finanzausschusses) ersichtlich, entstehen für die Regenwasserbeseitigung für 2013 gebührenfähige Kosten in Höhe von 2.311.129,74 € und für die Schmutzwasserbeseitigung gebührenfähige Kosten in Höhe von 3.793.795,04 €.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich berücksichtigungsfähigen befestigten Flächen in 2013 ist die Regenwassergebühr von derzeit 0,74 €/m² um 0,04 € auf 0,70 €/m² zu senken.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Frischwasserverbrauchs in 2013 sowie einer Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 88.436,41 € kann die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,14 €/m³ beibehalten werden.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Regenwassergebühr mit 0,70 €/m² und die Schmutzwassergebühr mit 3,14 €/m³ festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Regenwassergebühr wird mit 0,70 €/m² und die Schmutzwassergebühr mit 3,14 €/m³ festgesetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
07.12.2012
759/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung wird die Änderung der Entwässerungssatzung erforderlich.
Die Änderungssatzung lautet wie folgt:

**27. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen**

Vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. geltenden Fassung, sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 7132/SGV. NRW. 610), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 10 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 b
Niederschlagswassergebühr

(3) Die Gebühr beträgt 0,70 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderungssatzung in der vorgelegten Form.

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
07.12.2012
740/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2013

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 03.09.2012 versagte der Kreis Heinsberg als Aufsichtsbehörde der Stadt Geilenkirchen die Genehmigung des städtischen Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2012. Für die zukünftigen Jahre wurde für den Bereich der Realsteuerhebesätze darauf hingewiesen, dass die Stadt Geilenkirchen ohne genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept gemäß Kapitel 3.3.1 I. des vom Innenministerium erlassenen Leitfadens „Maßnahmen zur Haushaltssicherung“ dazu verpflichtet ist, die Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festzusetzen um ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zu erhalten.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen zu beschließen:

2. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuerge-
setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Hebesatz-
satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird Punkt 2 wie folgt geändert:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

...

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 426 v. H.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird auf 415 v. H. festgesetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Amt für öffentliche Ordnung
21.11.2012
713/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 24.03.2013,
2. des Brot- und Backfestes am Sonntag, dem 09.06.2013,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 13.10.2013 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2013

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 14.04.2013 und
6. des Herbstfestes am Sonntag, dem 08.09.2013

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

(Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 24.03.2013,
2. des Brot- und Backfestes am Sonntag, dem 09.06.2013,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 13.10.2013 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2013

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 14.04.2013 und
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 08.09.2013

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen,

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung in der im Entwurf vorliegenden Form zu beschließen.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Gromes, 02451/629911)

Kämmerei
12.11.2012
718/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Am 01.06.2012 ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Kraft getreten und löst das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG ab. Durch das neue Gesetz sind zentrale Rechtsbegriffe des deutschen Abfallrechts mit dem europäischen Recht harmonisiert worden. Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu eine Muster-Abfallsatzung erarbeitet die zur Überarbeitung der jeweiligen Abfallentsorgungssatzungen in dem Gemeinden als Orientierung dienen soll.

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Geilenkirchen wurde auf Grundlage dieser Mustersatzung überarbeitet. Die Änderungen wurden im Satzungsentwurf eingearbeitet und sind zur Beratung in Form einer vergleichenden Gegenüberstellung der mit der zz. geltenden Satzung in der Anlage zur Einladung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes geändert.

Anlagen:

Satzungsänderung

(Kämmerei, Herr Kamps, 02451/629112)

Kämmerei
13.11.2012
726/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung des Rates vom 04.07.2012 angekündigt wurde, soll durch die Erhöhung der Hundesteuersätze und die Einführung der Kampfhundesteuer zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Hundesteuersatz für zwei Hunde von 72,00 € auf 98,00 € je Hund, ab drei Hunde von 84,00 € auf 120,00 € je Hund anzuheben und die Kampfhundesteuer für einen Hund auf 550,00 €, ab zwei Hunde auf 750,00 € je Hund festzusetzen.

Weiterhin waren redaktionelle Änderungen in der Hundesteuersatzung aufgrund der Mustersatzung des nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes vorzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen sind aus der Gegenüberstellung der Hundesteuersatzung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen wird gemäß der Anlage geändert.

Anlagen:

Hundesteuersatzung

(Kämmerei, Frau Korsten, 02451/629299)

Amt für öffentliche Ordnung
15.11.2012
739/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Änderung Anlage 1

Auf Grund gestiegener Personalkosten ist eine Anpassung der in der Anlage 1 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen unter Ziffer 1 und 2 festgesetzten Gebührensätze erforderlich.

Zur Ermittlung der Gebühr, die für die Leistung „Brandschau“ erhoben werden soll, werden die Kosten des Arbeitsplatzes des diese Leistung ausführenden Verwaltungsbeamten herangezogen.

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus:

1. Personalkosten	61.665,00 €
2. Gemeinkosten	12.333,00 €
3. Sachkosten	9.700,00 €

Es ergeben sich Gesamtkosten des Arbeitsplatzes in Höhe von 83.698,00 €

Unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von 1.656 Arbeitsstunden bei einer 41 Std./Woche (lt. KGSt) betragen die Kosten je Arbeitsstunde 50,54 Euro.

Die in der Anlage 1 unter Ziffer 1 veranschlagte Gebühr zur Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung (Außendienst) ist je angefangene Stunde daher von pauschal bisher 41,79 Euro auf 50,54 Euro anzuheben.

Die in der Anlage 1 unter Ziffer 2 veranschlagte Gebühr zur Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand (Innendienst) ist je angefangene halbe Stunde von pauschal bisher 20,90 Euro auf 25,27 Euro anzuheben.

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), der §§ 7 und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen werden die Gebührensätze zu Punkt 1 und Punkt 2 wie folgt geändert:

...

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung (Außendienst):

je angefangene Stunde pauschal 50,54 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand (Innendienst):

je angefangene halbe Stunde pauschal 25,27 €

...

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Amt für öffentliche Ordnung
19.11.2012
725/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Friedhofsgebührenkalkulation 2012

Vorbemerkung

Friedhöfe sind ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens. Kaum ein Bereich des öffentlichen Lebens wird so sensibel gehandhabt und beobachtet wie der Friedhof. Seit mehreren Jahren zeichnet sich ein Wandel der Bestattungskultur ab. Die Entwicklung von der Körperbestattung zur Urnenbeisetzung führen die finanzielle Belastung und die Mobilität der Angehörigen zu einer Nachfrage an Bestattungsformen, die vor allem durch weniger Flächen- und Pflegeaufwand gekennzeichnet sind. Diesen strukturellen Veränderungen kann nicht mehr nur durch kurzfristige Maßnahmen begegnet werden. Vielmehr geht es um ein langfristig tragendes Gesamtkonzept zur Optimierung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Ansatzpunkte hierzu sind das jeweilige Leistungsprogramm mit seinem Angebot an Einzelleistungen sowie ein systematisches Durchleuchten der gesamten Organisationseinheit, um die betriebliche Strukturen den zukünftigen Anforderungen anzupassen.

Hier setzt die neue Gebührenkalkulation an und befasst sich vornehmlich damit, wie die Optimierung des Leistungsangebots und interner Abläufe sowie eine Friedhofsbedarfsplanung wirkungsvoll zur Wirtschaftlichkeitssteigerung beitragen können. Die Steuerung der Wirtschaftlichkeit ist nur im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Konzepts möglich. Für das Friedhofs- und Bestattungswesen spielen dabei gleichermaßen das neue Haushalts- und Rechnungswesen, die gebührenrechtlichen Grundlagen und das Finanzierungskonzept sowie die Kostenrechnung eine Rolle.

Organisationsveränderung

Mit Wirkung vom 01.01.2013 soll das bisherige Friedhofsamt dem Sachgebiet Bürgerbüro / Standesamt im Bereich des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung angegliedert werden. Bereits heute werden viele Leistungen der Friedhofsverwaltung durch die Standesbeamten erbracht (Neuerwerb und Verlängerung von Grabstätten, Grabmalgenehmigungen, Erlaubnis für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, Einebnungserklärungen, Grabpflegeangelegenheiten).

Durch die Verlagerung der gesamten Friedhofsverwaltung zum Bürgerbüro / Stan-

desamt können zukünftig sämtliche Angelegenheiten für die Lebenslage Tod bzw. Sterbefall aus einer Hand bearbeitet werden. Dies stellt für Angehörige und Bestatter eine enorme Erleichterung in den schwierigen Stunden, die mit einem Sterbefall verbunden sind, dar. Das Bürgerbüro wird damit als zentrale Anlaufstelle für Bürgerangelegenheiten weiter gestärkt und ausgebaut.

Durch den Einsatz einer neuen, effizienteren Software wird kein zusätzliches Personal im Bereich des Bürgerbüros / Standesamtes benötigt.

Erforderlichkeit einer neuen Gebührenbedarfsberechnung

Mehrere Gründe führen dazu, dass die Friedhofsgebühren für das Jahr 2013 zwingend neu zu kalkulieren und festzusetzen sind:

a) Fehlbedarf in vergangenen Gebührenkalkulationen

In den letzten drei Jahren waren die vereinnahmten Gebühren nicht auskömmlich, um die gebührenfähigen Kosten im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens zu decken. Es kam in sämtlichen Jahren zu teilweise signifikanten Fehlbeträgen, die nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden sollen. Die Gebühren sind daher zwangsweise anzupassen.

2010: Fehlbetrag lt. Betriebsabrechnung	17.922,31 €
2011: Fehlbetrag lt. Betriebsabrechnung	91.000,00 €
2012: Fehlbetrag lt. Kalkulation	28.068,10 €

b) Nicht genehmigter Haushalt / Haushaltssicherungskonzept

In der Vergangenheit war es rechtlich möglich, eigentlich gebührenfähige Aufwendungen aus dem städtischen Haushalt heraus zu finanzieren, um die Gebührenzahler zu entlasten und die Gebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten. Diese Möglichkeit ist in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung NRW, in der sich die Stadt Geilenkirchen momentan befindet, nicht mehr gegeben. Die Gebühreneinnahmen müssen daher auskömmlich sein, um die gebührenfähigen Aufwendungen zu decken. Dies steht im Einklang mit § 77 der Gemeindeordnung NRW, wonach die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

c) Rechtliche Grundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit für das kommunale Gebührenrecht. Zwischen der in Anspruch genommenen Leistung und der Gebührenhöhe als Gegenleistung muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (Leistungsproportionalität). Das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit fordert zudem die „spezielle Leistung“ als Anknüpfungspunkt für die Gebührenbemessung. Diese Grundsätze berühren Fragen des Gebührenmaßstabes und des Gebührensatzes und setzen dem

Ansatz von Leistungsgesamtheiten und Pauschalgebühren enge Grenzen. Die Kosten sollen dem Gebührenschuldner möglichst nach dem konkret festgestellten Umfang seiner Inanspruchnahme angelastet werden (Wirklichkeitsmaßstab). Nur wenn das nicht möglich ist, kann ein Maßstab gewählt werden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschuldner führt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

In der Vergangenheit wurden die Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens jedoch nur teilweise nach diesen Grundsätzen kalkuliert. Es wurden soziale Faktoren, Gebührensätze umliegender Kommunen und „Traditionen“ bei der Kalkulation der Gebührenhöhe berücksichtigt. Dies ist nach geltender Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Um hier die gebotene Rechtssicherheit zu schaffen, muss die neue Gebührenkalkulation den o.g. Grundsätzen entsprechen. Der Aufwand, den eine Leistung, also eine Grabart oder eine Bestattungsform, verursacht, muss dieser Leistung möglichst exakt zugeordnet werden.

Leistungsspektrum

Voraussetzung für den Kalkulationsprozess ist die eindeutige Definition und Beschreibung der Leistungen, die erbracht werden sollen. Erst auf dieser Grundlage sind eine Strukturierung der Kostenrechnung und die anschließende Kalkulation überhaupt möglich. Das Leistungsspektrum ergibt sich aus der Friedhofssatzung der Stadt Geilenkirchen:

Bereitstellung und Vergabe von Grabstätten

- Reihengrab ab dem 5. Lebensjahr
- Rasenreihengrab ab dem 5. Lebensjahr
- Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr
- Rasenreihengrab bis zum 5. Lebensjahr
- Urnenreihengrab
- Urnenrasenreihengrab
- Wahlgrab
- Wahlgrab als Tiefengrab
- Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
- Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab
- Urnenwahlgrab
- Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium

Bestattungsgebühren

- Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche
- Bestattung Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr
- Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung bis zum 5. Lebensjahr
- Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten bis zum 5. Lebensjahr
- Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab bis zum 5. Lebensjahr
- Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab bis zum 5. Lebensjahr
- Bestattung Reihengrab, Rasenreihengrab ab dem 5. Lebensjahr

Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung ab dem 5. Lebensjahr
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten ab dem 5. Lebensjahr
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab ab dem 5. Lebensjahr
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab ab dem 5. Lebensjahr
Bestattung Urne (Erdbestattung)
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab
Bestattung Urne (Kolumbarium)
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld

Benutzungsgebühren

Benutzung Trauerhalle
Benutzung Kühlzelle

Genehmigungsgebühren

Genehmigung Grababdeckung
Genehmigung Grabdenkmal
Genehmigung Grabeinfassung
Genehmigung Grabplatte / Genehmigung Kolumbarienabdeckung

Kostenstruktur

Das Produkt „Friedhöfe“ sah im Jahr 2012 Gesamtkosten in Höhe von 632.000 € vor. Die neue Kalkulation für das Jahr 2013 weist nur noch Gesamtkosten in Höhe von 626.854 € aus. Die Einsparung in Höhe von 5.146 € kann aufgrund der beabsichtigten Verlagerung des Friedhofsamtes in das Sachgebiet Bürgerbüro / Standesamt erzielt werden. Durch die hieraus erzielbaren Synergieeffekte sinken die Personalkosten. Zu den Gesamtkosten hinzuzurechnen ist allerdings der bereits erwähnte Fehlbetrag aus der Gebührenkalkulation 2010 in Höhe von 17.922 €.

Die Gesamtkosten sind zu unterscheiden in gebührenfähige und nicht gebührenfähige Kosten. Nicht gebührenfähig sind insbesondere solche Kosten, die sich auf die Ehrengräber, den jüdischen Friedhof und das sog. Rahmengrün (damit ist der Erholungswert des Friedhofs gemeint) beziehen.

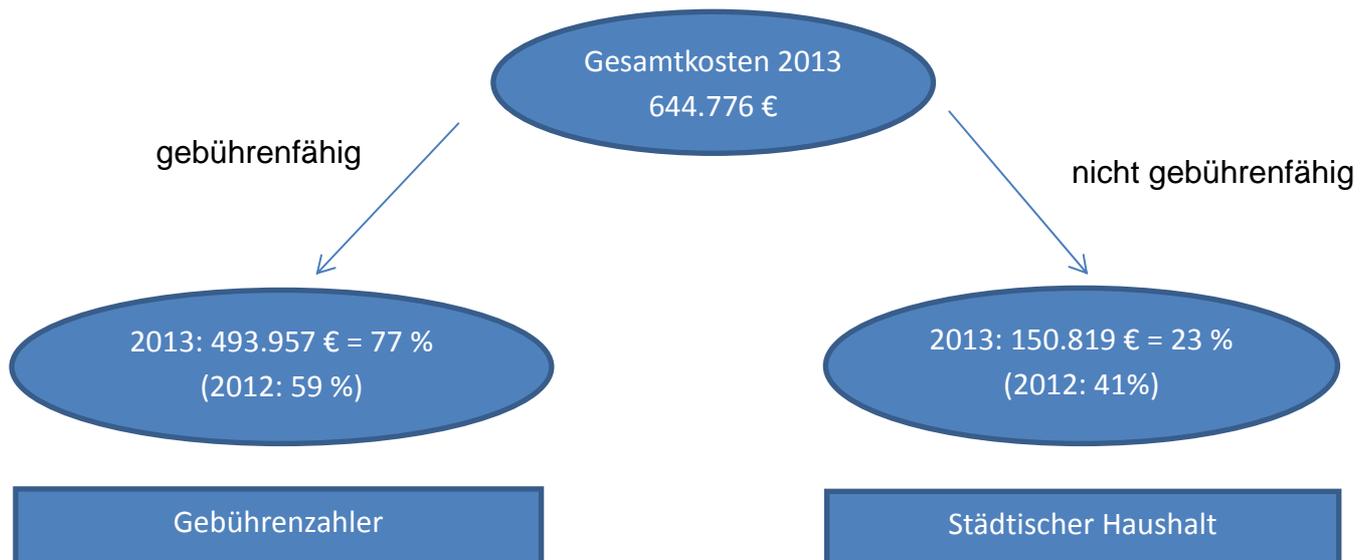
In der Vergangenheit wurden die nicht gebührenfähigen Kosten aufgrund eines Flächenmaßstabs und anhand der Friedhofspläne ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass 41 % der Kosten als nicht gebührenfähig zu bewerten sind. Die Gesamtkosten im Bereich des Friedhofswesens wurden mit diesem Prozentsatz multipliziert und der hieraus resultierende Teilbetrag wurde als nicht gebührenfähige Summe aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Bei dieser Vorgehensweise wird jedoch unterstellt, dass jedwede Flächenart den gleichen Kostenaufwand nach sich zieht. So wird z.B. unterstellt, dass die Pflege eines Quadratmeters Vorhaltefläche genau so viel Kosten verursacht wie die Pflege eines Quadratmeters Hecke. Diese Betrachtungsweise ist jedoch mit Ungenauigkeiten behaftet. Daher wurde zu Beginn des Jahres 2012 eine neue Arbeitszeiterfassung für die Friedhofskolonnen eingeführt. Aufgrund dieser Arbeitszeiterfassung lässt

sich nun exakt und dezidiert feststellen, wie viele Arbeits- und Maschinenstunden für die Pflege einer bestimmten Flächenart tatsächlich aufgewendet werden müssen.

Im Ergebnis verursacht die Pflege der Ehrengräber, des jüdischen Friedhofs und des Rahmengrüns nur 23 % statt der bisher angenommenen 41 % der Gesamtkosten. Hierdurch erhöht sich im Umkehrschluss der gebührenfähige Anteil an den Gesamtkosten.

Das nachfolgende Schaubild soll die Zusammenhänge und Veränderungen verdeutlichen:



Betriebsabrechnungsbogen

Die exakte Gebührenberechnung kann dem als Anlage beigefügten Betriebsabrechnungsbogen entnommen werden.

Nachfolgend sollen einige Erläuterungen zum Betriebsabrechnungsbogen gegeben werden:

1) Kostenartenrechnung

Die verschiedenen Kostenarten und ihre Höhe ergeben sich (soweit nicht anders angegeben) aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2011. Die Personalkosten und Verwaltungsgemeinkosten wurden aufgrund einer Prognose für das Jahr 2013 berechnet. Die kalkulatorischen Zinsen sowie die kalkulatorischen Abschreibungen wurden aufgrund des Anlagenachweises für das Jahr 2013 kalkuliert.

2) Kostenstellenrechnung

Die aus der Kostenartenrechnung ermittelten Werte werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung mittels Verteilungsschlüsseln auf Kostenstellen verteilt. Die Verteilungsschlüssel ergeben sich aus Arbeitszeiterfassungen der Friedhofskolonie sowie der Friedhofsverwaltung, aus Maschinenstundenzetteln, aus Fahrzeugstundenzetteln und aus exemplarischen Analysen von verschiedenen Untersachkonten. Dies führt zu einer möglichst gerechten Verteilung

der Kostenarten auf die verschiedenen Kostenstellen. Das aus dem Jahr 2010 auszugleichende Defizit in Höhe von 17.922 € wurde auf die Kostenstellen aufgeteilt. Dabei wurde das Verhältnis jeder Kostenstelle zu den Gesamtkosten als Verteilungsschlüssel angewandt.

3) Kostenträgerrechnung

Im Zuge der Kostenträgerrechnung werden die in der Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten verursachungsgerecht auf die verschiedenen Leistungen (Kostenträger), für die eine Gebühr erhoben wird, umgelegt. Auch dies erfolgt nach sorgfältig ausgewählten und nachvollziehbaren Kriterien. So werden im Bereich der Nutzungsrechte Flächenmaßstäbe und im Bereich der Bestattungen Arbeitsstundenmaßstäbe für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grabarten bzw. Bestattungsarten angewandt.

Tendenzen

Durch die neue Berechnungsmethodik lassen sich einige Tendenzen bei der Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die verschiedenen Leistungen prognostizieren:

- Urnengräber haben nur eine Nutzungsdauer von 20 Jahren im Gegensatz zu grundsätzlich 30 Jahren bei Körperbestattungsformen, wodurch die Kosten für Urnengräber deutlich geringer sind.
- Urnengräber nehmen wenig Fläche in Anspruch und verursachen daher tendenziell weniger Aufwand.
- Kolumbarien benötigen keine Vorhalteflächen und verursachen daher tendenziell weniger Aufwand.
- Bei Rasenreihengräbern übernimmt die Stadt für 30 Jahre lang die Pflege dieser Gräber. Dies verursacht immense Kosten, die verursachergerecht zugeordnet werden müssen.

Beispiel aus der derzeitigen Gebührensatzung:

Rasenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

643,00 €

Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

310,00 €

Die Rasenreihengrabstätte ist derzeit 333,00 € teurer als ein Reihengrab. Dies scheint nur auf den ersten Blick gerechtfertigt, berücksichtigt jedoch keineswegs die Kosten, die der Stadt im Laufe der Ruhefrist von 30 Jahren entstehen werden. Mit dem Verkauf einer solchen Rasenreihengrabstätte verpflichtet sich die Stadt für die kommenden 30 Jahre zur Pflege des Rasens, während die Pflege bei einer herkömmlichen Reihengrabstätte den Angehörigen obliegt. Die Kosten der Rasenpflege bei einem Rasenreihengrab übersteigen im Laufe von 30 Jahren bei Weitem die Mehreinnahmen von 333,00 € gegenüber einem Reihengrab. Die neue Berechnungsmethodik berücksichtigt diesen Mehraufwand und weist diesen verursachungsgerecht der Leistung Rasenreihengrabstätten zu.

- Soziale Aspekte, wie z.B. die bewusste Vergünstigung von Kinderreihengräbern, dürfen lt. aktueller Rechtsprechung nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Gräber werden deutlich teurer.
- Reihengräber sind flächenmäßig nur geringfügig kleiner als Wahlgräber. Die Gebührensätze dieser Grabarten werden sich annähern, wobei Wahlgräber günstiger und Reihengräber grundsätzlich teurer werden.
- Beisetzungen von Urnen sind tendenziell günstiger als Körperbestattungen, da weniger Erdaushub getätigt und weniger Maschinen (z.B. kein Sargversenkungsapparat) zum Einsatz kommen müssen. Weiterhin können Urnen von einem Mitarbeiter der Friedhofskolonie beigesetzt werden, während die Bestattung von Särgen zwei Mitarbeiter der Friedhofskolonie erfordert.

Satzung und Beschlussempfehlung

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die als Anlage zur Einladung des Haupt- und Finanzausschusses beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2013 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Goertz, 02451/629925)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom xx.yy.zzzz

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am xx.yy.zzzz die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

a) Reihengrab	
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	575 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Rasenreihengrabstätte	1.065 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	912 €
4. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Rasenreihengrabstätte	2.324 €
b) Urnenreihengrab	
1. Urnenreihengrab	497 €
2. Urnenrasenrasenreihengrab	1.026 €

**§ 3
Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte als Tiefengrab	1.326 € 1.326 €
2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage je Grabstätte als Tiefengrab	1.723 € 1.723 €
3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	608 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	659 €

**§ 4
Gebühren für die Neuverleihung**

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5
Verlängerungsgebühr

1. Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
2. Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
3. Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6
Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	177 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten	487 €
2.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung	532 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	664 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	753 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	842 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten	532 €
3.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung	576 €
3.3 bei bestehenden Grabstätten	709 €
3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	797 €
3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	886 €
4. für Urnenbestattung in Urnenreihengräbern, Urnenrasenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	266 €
5. für Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab	266 €
6. für Bestattung durch Verstreuung der Asche auf dem Aschengrabfeld	177 €
5. für Urnenbestattung in Kolumbarien	177 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums).

§ 7
Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1. für die Kühlung von Leichen pauschal	94 €
2. für die Trauerfeier pauschal	160 €

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

1. Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
2. Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
3. Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	37 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	50 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	35 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	34 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	25 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10

Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15 €

§ 10 a

Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung sowie nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entrichtung der Gebühren

1. Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

3. Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 13
Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Jugend- und Sozialamt
 19.11.2012
 715/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2013 bis 2014

Sachverhalt:

Der bisherige Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen war bis zum 31.07.2012 befristet und ist gültig bis zur öffentlichen Bekanntgabe des neuen Mietspiegels. Gemäß § 558 c Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll der Mietspiegel im Abstand von 2 Jahren der Marktentwicklung angepasst werden, damit gewährleistet ist, dass er ein Spiegel der tatsächlichen Gegebenheiten ist.

Im Wohnraumförderungsprogramm 2012 des Landes Nordrhein-Westfalen (WoFP 2012 – siehe Anlage 7 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2012) ist Geilenkirchen als eine Kommune mit einem unterdurchschnittlichen Bedarfsniveau im Mietwohnungsmarkt eingestuft worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nettokaltmieten für frei finanzierten Wohnraum in Geilenkirchen und Umgebung weiter stagnieren werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den derzeit gültigen Mietspiegel um 2 Jahre fortzuschreiben.

Um zu einer einvernehmlichen Fassung des Mietspiegels zu gelangen, wurden die Interessenvertreter der Mieter und Vermieter, und zwar der Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgebung sowie der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Geilenkirchen und Umgebung, um Stellungnahme zu einer Fortschreibung des alten Mietspiegels gebeten. Beide Interessenverbände erklärten sich mit einer Fortschreibung des alten Mietspiegels einverstanden (siehe hierzu die Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage).

Gemäß § 558 c Abs. 3 Satz 3 BGB und § 2 Abs. 5 Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG) soll der Mietspiegel öffentlich bekannt gemacht werden; nach herrschender Rechtsauffassung geschieht dies bei einer Aufstellung durch die Stadt oder Gemeinde mit der Verabschiedung durch den Rat. Danach erfolgt die Druckauflage und Abgabe an die Anwender sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen.

Es ist beabsichtigt, den Mietpreisspiegel (siehe Anlage 3 zu dieser Vorlage) unmittel-

bar nach der Sitzung des Rates am 19.12.2012 zum 01.01.2013 bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2013 bis 2014 wird in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

Anlagen:

1. **Schreiben des Haus- und Grundstückseigentümer-Vereins Geilenkirchen und Umgebung vom 17.10.2012**
2. **Schreiben des Mieterschutzvereins e. V.**
3. **Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen vom 01.01.2013 bis 31.12.2014**

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451/629341)

Dez II
13.11.2012
728/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Sachverhalt:

Gemäß § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) obliegt im Gebiet eines Abwasserverbandes für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser und auch die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken.

Aufgrund dieser Tatsache wurden dem Wasserverband Eifel-Rur mit der damaligen Übernahme der Zentralkläranlage Geilenkirchen-Flahstraß alle Sonderbauwerke der Mischwasserbehandlung an die mehr als 500 Einwohner angeschlossen sind, übergeben. Derzeit sind noch vier Sonderbauwerke (weniger als 500 angeschlossene Einwohner) mit Mischwasserbehandlung im Eigentum der Stadt und werden auch von der Stadt noch unterhalten.

Nach dem reinen Wortlaut des § 54 Landeswassergesetz ist ein Abwasserverband in seinem Gebiet lediglich für solche Abwasseranlagen abwasserbeseitigungspflichtig, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind (wie bereits vorher erwähnt). Mit rechtskräftigem Urteil vom 19.03.2010 hat das Verwaltungsgericht Aachen (Az. 7 K 1041/08) nunmehr in einem Musterfall entschieden, dass sich die Bemessungsgrenze nicht nach der Anzahl der an das einzelne Sonderbauwerk abwassertechnisch angeschlossenen Einwohner richtet, sondern vielmehr an der Zahl der angeschlossenen Einwohner der Kläranlage, die das aus dem Kanalisationsnetz und den Sonderbauwerken zufließende Abwasser behandelt und anschließend in ein Gewässer einleitet.

Mit dieser klarstellenden Entscheidung, die auch von der Bezirksregierung Köln als zuständige obere Wasserbehörde mitgetragen wird, ist der Verband nun gehalten, seiner Verpflichtung zu folgen und auch solche Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle als Verbandsanlagen zu übernehmen, die bisher als kleinere Sonderbauwerke seitens der Stadt Geilenkirchen betrieben und unterhalten wurden.

Es handelt sich im Einzelnen um die Sonderbauwerke:

- Regenüberlaufbecken Albrecht-Dürer-Straße
- Regenüberlaufbecken Franz-Marc-Straße
- Regenüberlaufbecken Würm
- Regenüberlaufbecken Müllendorf

Diese Bauwerke sollen im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an den Wasserverband zum Restbuchwert in Höhe von insgesamt 150.433,92 € übertragen werden.

Vom Wasserverband ist als spätester Übernahmezeitpunkt gegenüber der Bezirksregierung Köln der 01.01.2013 genannt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Regenüberlaufbecken Albrecht-Dürer-Straße, Franz-Marc-Straße, Würm und Müllendorf an den Wasserverband Eifel-Rur zum Restbuchwert in Höhe von insgesamt 150.433,92 € wird zugestimmt.

Finanzierung:

Die Stadt erhält den Restbuchwert in Höhe von insgesamt 150.433,92 € als Einmalzahlung

(Dez II, Herr Scholz, 02451/629228)

Dez II
16.11.2012
729/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasserverband Eifel-Rur zur Regelung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der Brücken und Durchlässe an und in Gewässern im Stadtgebiet

Sachverhalt:

Mit Übertragung der Gewässer im Stadtgebiet auf den Wasserverband Eifel-Rur in den 90er Jahren sind auch alle bestehenden Brücken und Durchlässe an und in den Gewässern ohne nähere Prüfung und unabhängig davon, wer Baulastträger für die Bauwerke ist, ins Eigentum des Wasserverbandes Eifel-Rur übergegangen.

Ebenso wurden auch in den Städten Baesweiler, Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven und Übach-Palenberg, sämtliche Bauwerke ins Eigentum des Verbandes übernommen.

Da die Bau- und Unterhaltungslasten jedoch nicht für alle Bauwerke tatsächlich beim Wasserverband Eifel-Rur liegen, da sie sich z. B. im Verlauf städtischer Straßen und Wege befinden und daher nicht nach Wasserrecht sondern nach dem Straßen- und Wegegesetz zu behandeln sind, steht der Wasserverband bereits seit 2009 mit allen betreffenden Städten in Kontakt, um die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten den betreffenden Städten zuzuweisen.

Von der Absicht, die entsprechenden Bauwerke an die Städte zu übertragen, wurde aus Kostengründen Abstand genommen.

Bereits in den Jahren 2011/2012 wurden die Hauptbrücken über die Wurm (im Verlauf städtischer Straßen und Wege) aufgrund der städtischen Zuständigkeit im Auftrag und mit Haushaltsmitteln der Stadt saniert.

Nunmehr ist beabsichtigt, mit allen betroffenen Städten Vereinbarungen über die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der Bauwerke zu schließen, um die Zuständigkeit für diese Anlagen auch formal den entsprechenden Körperschaften zu übertragen.

Hierzu hat der Wasserverband Eifel-Rur den betroffenen Städten inhaltsgleiche Vereinbarungen vorgelegt, die kurzfristig unterzeichnet werden sollen.

Eine Liste, in der die Bauwerke aufgeführt sind, für die die Stadt Geilenkirchen künftig zuständig sein wird, ist als Anlage beigefügt. Ebenso beigefügt ist eine Karte, in der die Anlagen im Verlauf der Gewässer dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Vereinbarung zur Übertragung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht wird zugestimmt.

Finanzierung:

Wie in den vergangenen Jahren, werden auch künftig Mittel zur Unterhaltung der Anlagen im Haushalt veranschlagt.

Anlage/n:

Brückenliste

Lageplan Bruecken Geilenkirchen

(Dez II, Herr Scholz, 02451/629228)

Dezernat III
13.11.2012
735/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Rechnungsprüfung mit der Stadt Übach-Palenberg

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltvorbereitungen für das Jahr 2012 haben die Ämter der Verwaltung verschiedene Lösungsansätze für die Haushaltssanierung erarbeitet und in der sogenannten Roadmap zusammengestellt. Ein Lösungsansatz war seinerzeit die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kommune. Hierdurch sollten Synergieeffekte in beiden Kommunen erzielt werden, die nachhaltig zur Personalkostenreduzierung beitragen.

In mehreren Gesprächen mit der Verwaltungsleitung der Nachbarstadt hat sich herausgestellt, dass zwischen den beiden Rechnungsprüfungsämtern eine interkommunale Zusammenarbeit Sinn machen würde und die Stadt Geilenkirchen in diesem Zusammenhang die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für Übach-Palenberg übernehmen könnte.

Rechtlich ist die Übernahme dieser Aufgaben unproblematisch. Die Übertragung der Aufgaben und die Regelungen zur Kostenerstattung erfolgen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Die Absicht, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für die Stadt Übach-Palenberg zu übernehmen, wird begrüßt.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Gesprächen mit der Stadt Übach-Palenberg die Einzelheiten zu klären und bis zur ersten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss in 2013, den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beratung vorzulegen.

Dez II
07.12.2012
730/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	27.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Entscheidung über den Antrag der SPD-Ratsfraktion zur Informationsveranstaltung mit den Energieunternehmen EWV und Alliander

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.11.2012 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion, die Verwaltung zu beauftragen, eine Informationsveranstaltung zum Thema „Unterstützung der Stadt Geilenkirchen bei der Verwirklichung energiesparender Maßnahmen“ einzuberufen. Insbesondere sollen die beiden Energieunternehmen EWV und Alliander die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer Informationsveranstaltung ihre Strategien vorzustellen.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen, die Entscheidung über den Antrag der SPD-Ratsfraktion auf die Ratssitzung am 19.12.2012 zu verschieben.

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion ist als Anlage beigelegt.

Der Rat möge über den Antrag beraten und befinden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, baldmöglichst eine Informationsveranstaltung für Stadtverordnete außerhalb des Ratskalenders durchzuführen, die den Unternehmen EWV und Alliander Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und ihre Strategien insbesondere für die Unterstützung der Kommunen bei der Verwirklichung energiesparender Maßnahmen zu erläutern.

Anlage:

SPD-Antrag

(Dez II, Frau Kwade, 02151/629224)



Herrn

Bürgermeister T.Fiedler

52511 Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, eine Informationsveranstaltung zu folgendem Thema einzuberufen:

Unterstützung der Stadt Geilenkirchen bei der Verwirklichung energiesparender Maßnahmen

Begründung:

Im Kreis Heinsberg und der Städteregion Aachen sind neben der NEW auch andere Energieunternehmen als Betreiber von Strom-, Gas- und Straßenbeleuchtungsnetzen tätig. Alle diese Unternehmen unterstützen Kommunen bei den notwendigen Schritten zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden und bei der Straßenbeleuchtung. Sie bieten zudem Kommunen Hilfe bei der Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte an und beraten private und gewerbliche Endkunden in Fragen der energetischen Gebäudesanierung und des optimierten Einsatzes regenerativer und fossiler Energie. Für die Öffentlichkeit ist am Thema der Einführung der LED-Technologie bei der Straßenbeleuchtung erkennbar, dass diese Unternehmen unterschiedliche Strategien verfolgen. Es sind unterschiedliche Geschwindigkeiten des Einsatzes von LED-Technologie in den Kommunen der Region festzustellen. Die Strategie der NEW ist den Stadtverordneten bereits vorgestellt worden. Auch wurde die Frage des Grades der Rekommunalisierung behandelt. Es ist angesichts der Haushaltslage der Stadt Geilenkirchen und der Notwendigkeit energischer Schritte zur Energieeinsparung sinnvoll, auch die beiden Energieunternehmen EWV und Alliander zu ihren Strategien zu befragen. Das laufende Verfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzession soll davon ausdrücklich nicht berührt werden. Anbieter in diesem Verfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit haben, sich dem Rat vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, baldmöglichst eine Informationsveranstaltung für Stadtverordnete außerhalb des Ratskalenders durchzuführen, die den Unternehmen EWV und Alliander Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und ihre Strategien insbesondere für die Unterstützung der Kommunen bei der Verwirklichung energiesparender Maßnahmen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Eberhard Hoffmann

Personal- und Friedhofsamt
21.11.2012
742/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung

Personalangelegenheiten

- a) **Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle Entgeltgruppe S14 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes**
- b) **Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 11 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der Schulsozialarbeit**
- c) **Neueinrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe S6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des U3-Ausbaus für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Sachverhalt:

- a) **Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 14 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes**
- b) **Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 11 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der Schulsozialarbeit**
- c) **Neueinrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe S 6 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des U3- Ausbaus für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

zu a) Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle Entgeltgruppe S 14 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

Eine im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes beschäftigte Dipl.-Sozialarbeiterin hat ihr Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des 31.12.2012 gekündigt. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe S 14 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst bewertet und entsprechend im Stellenplan ausgewiesen.

Zum Aufgabenbereich der Beschäftigten gehören die nachstehend angeführten

Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII für die Stadtteile Grotenrath, Gillrath, Hatterath und eines Teils der Innenstadt:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII
- Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten einschließlich der Beratung und Begleitung der betroffenen Menschen
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung einschließlich der ständigen Begleitung und Kontrolle in allen Einzelfällen

Im ASD sind neben der Stelleninhaberin drei Vollzeitkräfte und eine Halbtagskraft eingesetzt. Eine Reduzierung des Personalbestandes im ASD ist angesichts der seit dem Start des Jugendamtes erheblich gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 101 auf aktuell 163 nicht möglich. Wie die Erfahrungen aus dem Jahr 2010 zeigen, führt eine Personalreduzierung im ASD zwangsläufig zu steigenden Maßnahmekosten. Seinerzeit waren wegen Ausscheidens einer Mitarbeiterin und längerer Erkrankung einer weiteren Mitarbeiterin zwei Stellen über mehrere Monate nicht besetzt. Bei so entstehender zeitlicher Überlastung kann der Kinderschutz in kritischen Familiensituationen nicht mehr sichergestellt werden, sondern es muss in einer früheren Phase ein Kind fremd untergebracht werden oder ein Träger mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe beauftragt werden.

Darüber hinaus ergeben sich aktuell neue Aufgaben für den ASD aus dem neuen Kinderschutzgesetz, das eine erhebliche Ausweitung der ohnehin bereits praktizierten Kooperation mit anderen Institutionen vorsieht. So sind Schulen, Kitas, freie Träger der Hilfen zur Erziehung, Arztpraxen, die Suchtkrankenberatungsstelle u. a. laufend zu beraten.

Eine Kompensation des Aufgabengebietes der ausscheidenden Sozialarbeiterin durch andere Fachkräfte des ASD wie z. B. des Pflegekinderdienstes oder der mobilen Jugendsozialarbeit ist auch hier wegen gestiegener Fallzahlen und Ausweitung der Aufgaben durch gesetzliche Vorgaben nicht möglich.

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen findet erst am 19.12.2012 statt. Um bedingt durch Abbau von Resturlaub und Überstunden der Stelleninhaberin eine möglichst lückenlose Nachbesetzung zu ermöglichen, ist es im Rahmen eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens erforderlich, die Wiederbesetzung der Stelle im Allgemeinen Sozialen Dienst zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.

Beschluss:

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW die freiwerdende Stelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (EG S 14 TVöD – SuE) nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

zu b) Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 11 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der Schulsozialarbeit

Zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich die Stadt Geilenkirchen in einem mit dem Kreis Heinsberg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzustellen, die seitens des Kreises zzgl. Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten finanziert werden. Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgte befristet bis zum 31.12.2013.

Eine der beiden befristet eingestellten Kräfte hat zum 31.12.2012 ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt.

Wie unter Punkt a) ausgeführt stehen aus dem Stammpersonal keine freien sozialpädagogischen Kapazitäten zur Verfügung, diese Aufgabe neben den wahrzunehmenden pflichtigen Aufgaben des Jugendamtes erfüllen zu können, sodass die Stelle aufgrund der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen extern befristet bis zum 31.12.2013 zu besetzen ist.

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen findet erst am 19.12.2012 statt. Um eine schnellstmögliche Nachbesetzung zu ermöglichen, ist es im Rahmen eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens erforderlich, die Wiederbesetzung der Stelle im Bereich der Schulsozialarbeit zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.

Beschluss:

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW die freiwerdende Stelle im Bereich der Schulsozialarbeit (EG S 11 TVöD – SuE) nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens zum schnellstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31.12.2013 wiederbesetzt.

zu c) Neueinrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe S 6 TVÖD – Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des U3-Ausbaus für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Seit der ersten Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Jahr 2011 gewährt das Land NRW allen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kindpauschalen für Kinder, die nach dem in das laufende Kindergartenjahr fallenden 01.03. drei Jahre alt werden. Diese dem Träger neben den allgemeinen Betriebskostenzuschüssen zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für den Einsatz von zusätzlichem Personal einzusetzen, d. h. für Personal, das nicht bereits Teil des nach dem KiBiz vorzuhaltenden Personalgerüsts der jeweiligen Einrichtung ist. Grundlage hierfür ist § 21 Abs. 3 KiBiz.

Aus den zur Verfügung gestellten Pauschalen wurde bereits zusätzliches Personal für den U3-Ausbau eingesetzt. Nach Abzug der bereits verbrauchten finanziellen Mittel, steht zz. noch ein Restbetrag in Höhe von 21.000 € zur Verfügung. Dieser Betrag wäre nach einer Endabrechnung der Betriebs- und Personalkosten an das Land NRW zurückzuzahlen, sofern die Mittel im laufenden Kindergartenjahr nicht verbraucht werden. Eine Anfrage beim Landesjugendamt ergab, dass ein Träger mehrerer Einrichtungen die zusätzlichen Pauschalen zusammenziehen und hierfür bei-

spielsweise eine gemeinsame Stelle einrichten kann, deren Arbeitszeit sich in der Folge auf mehrere Einrichtungen aufteilt.

Im Rahmen der derzeitigen Haushaltslage sowie der hieraus resultierenden verstärkten Einsparbemühungen wurde der Personaleinsatz in den städtischen Kitas in den letzten Jahren strikt an dem durch das KiBiz jeweils vorgegebene Personalgerüst ausgerichtet. Personalüberhänge, die zuvor ggf. bestanden haben, wurden entsprechend abgebaut. Aufgrund der in den Kindertageseinrichtungen gestiegenen krankheitsbedingten Ausfallzeiten sowie der Notwendigkeit der Erzieher/innen, einen Großteil des Urlaubes während der Betreuungszeiten nehmen zu müssen, kommt es regelmäßig zu personellen Unterbesetzungen, die aufgrund des Fachkräftegebotes durch den Einsatz von Vertretungen aufgefangen werden müssen und den städtischen Haushalt zusätzlich belasten.

Es erscheint daher sinnvoll, die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Einrichtung einer Fachkraft-Teilzeitstelle zu nutzen, um die personelle Situation und damit die Betreuungssituation insgesamt zu verbessern. Der Einsatz einer Halbtagskraft würde zur Einrichtung einer Springerstelle für alle städt. Kindertageseinrichtungen genutzt werden können, um erhebliche personelle Engpässe bei Bedarf zumindest teilweise auffangen zu können. Eine finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt entsteht nicht, da die Personalkosten durch die zur Verfügung stehenden Landesmittel voll refinanziert werden kann. Kosten für den Einsatz von Vertretungskräften, die nicht bezuschusst werden, könnten somit eingespart werden.

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen findet erst am 19.12.2012 statt. Um eine zeitnahe Besetzung der Stelle zu ermöglichen, ist es im Rahmen eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens erforderlich, bereits jetzt über die Besetzung einer Stelle der Entgeltgruppe S 6 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst zu befinden und eine entsprechende Planstelle in Teilzeitform (50%-Stelle) im Stellenplan 2012 einzurichten.

Beschluss:

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW eine 50%-Stelle der Entgeltgruppe S 6 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst im Stellenplan 2012 eingerichtet und nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens mit einer Fachkraft besetzt.

Beiblatt

742/2012

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung

Personalangelegenheiten

a) Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle Entgeltgruppe S14 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

b) Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle der Entgeltgruppe S 11 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der Schulsozialarbeit

c) Neueinrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe S6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des U3-Ausbaus für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschluss zu a):

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW die freiwerdende Stelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (EG S 14 TVöD – SuE) nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Beschluss zu b):

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW die freiwerdende Stelle im Bereich der Schulsozialarbeit (EG S 11 TVöD – SuE) nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens zum schnellstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31.12.2013 wiederbesetzt.

Beschluss zu c):

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW eine 50%-Stelle der Entgeltgruppe S 6 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst im Stellenplan 2012 eingerichtet und nach Abschluss eines noch durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahrens mit einer Fachkraft besetzt.

Abweichender Beschluss für den Rat:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsbeschlüsse zu den Punkten a), b) und c) nach § 60 GO NW.

Stabstelle Wirtschaftsförderung
26.11.2012
750/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. §60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung Liquidation der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH

Sachverhalt:

Das 1993 gegründete Gründerzentrum Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH (ESC GmbH) bestand ursprünglich aus drei Häusern. Nach den Verkäufen von Haus 3 (2009) und Haus 2 (2011) verfügt das Gründerzentrum derzeit nur noch über eine vermietbare Fläche von 526 m². Durch die erhebliche Reduzierung der vermietbaren Fläche steht der notwendige Aufwand nicht mehr im Verhältnis zu dem zu erzielenden Umsatz und der unternehmerische Zweck ist nicht mehr gegeben. Weiterhin sind bei einem Weiterbetrieb der ESC GmbH keine steuerlichen Vorteile zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass wenn die bisherige Konstruktion (bestehende Betriebsaufspaltung) unverändert fortbesteht, für die Stadt Geilenkirchen aus dem bestehenden ESC-Verpachtungsbetrieb jährlich steuerliche Lasten zu tragen sind. Durch die Liquidation wird die steuerliche Betriebsaufspaltung beendet; dies bedeutet für die Stadt Geilenkirchen die Beendigung des Betriebes gewerblicher Art (ESC-Verpachtung) mit daraus resultierenden Steuerlasten.

Durch die Auflösung der ESC GmbH zum jetzigen Zeitpunkt können die Kosten in Bezug auf Jahresprüfungen, GF-Gehälter, Gesellschafterversammlungen etc. eingespart werden.

Dazu hat die Gesellschafterversammlung der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH in ihrer Gesellschafterversammlung am 20.11.2012 vorbehaltlich der notwendigen Gremien einstimmig beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird mit Ablauf des 20.11.2012, 24:00 Uhr, aufgelöst.
- b) Herr Bürgermeister Fiedler und Herr I. Beigeordneter Hans Hausmann sind danach nicht mehr Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer.
- c) Der bisherige Geschäftsführer Thomas Fiedler wird zum alleinigen Liquidator bestellt. Er vertritt die Gesellschaft einzeln, solange er einziger Liquidator ist. Im Übrigen vertritt er die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Liquidator.

- d) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Jahresabschlussprüfung 2012 bereits beauftragt. Weil mangels stiller Reserven damit zu rechnen ist, dass die Werte der Schlussbilanz des Rumpfgeschäftsjahres 01.01.2012 bis 20.11.2012 mit den Werten der Liquidationseröffnungsbilanz zusammen fallen, wird auf eine gesonderte Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz verzichtet.
- e) Auf die Prüfung weiterer eventuell notwendiger Jahresabschlüsse wird ebenfalls verzichtet, weil die Verhältnisse der Gesellschaft überschaubar sind (Kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB), sodass eine Prüfung im Interesse der Gesellschafter und Gläubiger nicht geboten erscheint.
- f) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch die Gesellschafterin Stadt Geilenkirchen verwahrt, die sich hiermit dazu bereit erklärt.

Die Aufgabe der ESC GmbH hinsichtlich der Betreuung von Existenzgründern, wird auch zukünftig durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen sichergestellt. Die Stadt Geilenkirchen wird auch weiterhin im Verbund der Gründer- und Technologiezentren in der Region mitwirken.

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen findet erst am 19.12.2012 statt. Um das für die Liquidation der ESC GmbH notwendige Sperrjahr noch in 2012 zu beginnen, ist die Zustimmung zur Liquidation zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Aus Gründen der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW der durch die Gesellschafterversammlung der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH am 20.11.2012 beschlossenen Liquidation zugestimmt.

(Stabstelle Wirtschaftsförderung, Frau Köppl, 02451/629108)

Beiblatt

750/2012

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

**Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. §60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. geltenden Fassung
Liquidation der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH**

Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss:

Der Ausschuss beschloss aus Gründen der Dringlichkeit gem. § 60 GO NW der durch die Gesellschafterversammlung der Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH am 20.11.2012 beschlossenen Liquidation zuzustimmen.

Abweichender Beschluss für den Rat:

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 GO NW.

Dezernat III
22.11.2012
748/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Neubesetzung von Ausschüssen

a) Jugendhilfeausschuss

Der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. hat mitgeteilt, dass für das von ihm benannte Ausschussmitglied Stefan Mesaros nunmehr als Ausschussmitglied Marion Jeurissen, Waldstraße 44, 52511 Geilenkirchen benannt werden soll.

Gleichzeitig wurde von der SPD-Fraktion vorgeschlagen, das bisherige Ausschussmitglied Karin Hoffmann durch das Ausschussmitglied Stefan Mesaros zu ersetzen.

b) Umwelt- und Bauausschuss

Seitens der SPD-Fraktion wurde vorgeschlagen, die bisherigen stellvertretenden Ausschussmitglieder Karin Hoffmann und Dr. Joachim Möhring durch die Herren Christoph Grundmann und Stefan Mesaros zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen stimmt den vorgeschlagenen Ausschussneubesetzungen zu.

Anlagen:

Schreiben Caritas
Schreiben SPD-Fraktion

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. Gangolfusstr. 32 52525 Heinsberg



**Caritasverband
für die Region
Heinsberg e.V.**

Stadt Geilenkirchen
z.Hd. Herrn Brunen
Jugend- und Sozialamt –
Postfach 1269



Haus der Caritas

Gangolfusstraße 32
52525 Heinsberg

Telefon 0 24 52/91 92-0
Telefax 0 24 52/91 92 24

info@caritas-hs.de
www.caritas-heinsberg.de

52511 Geilenkirchen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Kue/vb

9192-17

14.11.12

Besetzung eines Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Brunen,

unser bisheriger Vertreter im Jugendhilfeausschuss, Herr Stefan Mesaros, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Jugendhilfeausschuss aus.

Als neue Vertreterin schlagen wir vor:

Marion Jeurissen, geb. 19.06.1964

Waldstr. 44

52511 Geilenkirchen

Frau Jeurissen ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

G. Küppers
Geschäftsführer

Amt 10
zur nächsten
Ratsitzung



SPD Stadtratsfraktion

- VORSITZENDER -

Ö 25

52511 Geilenkirchen, 21.11.2012

Markt 9

☎ +49-02451-659736

📠 +49-02451-9152979

SPD Stadtratsfraktion Markt 9 52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister T. Fiedler
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt folgende Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss.

Streiche: Karin Hoffmann

Setze: Stefan Mesaros

Wir bitten, die Genehmigung des Rates einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Eberhard Hoffmann



SPD Stadtratsfraktion Markt 9 52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister T. Fiedler
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt folgende Änderung der Ausschussbesetzung im
Umwelt-/Bauausschuss:

Vertreter:

Streiche: Karin Hoffmann

Setze: Christoph Grundmann

Streiche: Dr. Joachim Möhring

Setze: Stefan Mesaros

Wir bitten, die Genehmigung des Rates einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Eberhard Hoffmann

Bauverwaltungsamt
07.12.2012
762/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Aussetzung der Planungen zu den Bauphasen 3 bis 6, Erstellung eines
Gesamtkonzeptes zum Ausbau der Innenstadt, Fortschreibung des Integrierten
Handlungskonzeptes**

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion ist als Anlage beigefügt.

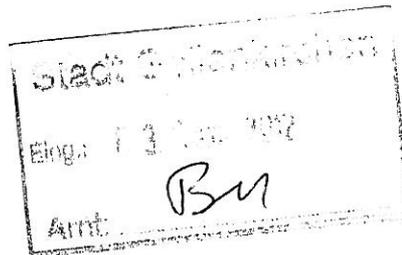
Beschlussvorschlag:

1. Die Planungen zu den Bauphasen 3 bis 6 werden ausgesetzt.
2. Es wird ein Gesamtkonzept zum Ausbau der Innenstadt erstellt, streng ausgerichtet auf die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Stadt Geilenkirchen, insbesondere im Hinblick auf das Haushaltssicherungskonzept der Stadt.
3. Das Integrierte Handlungskonzept von 2006 wird fortgeschrieben unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Anlagen:
Antrag

(Bauverwaltungsamt, Frau Kwade, 02151/629224)

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Geilenkirchen, 02.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am Mittwoch, 19.12.2012 zu nehmen.

Aussetzung der Planungen zu den Bauphasen 3 bis 6, Erstellung eines Gesamtkonzeptes zum Ausbau der Innenstadt, Fortschreibung des integrierten Handlungskonzeptes.

Begründung:

Die weiteren Planungen zum Umbau der Geilenkirchener Innenstadt (Bauphase 3 bis 6) basieren auf dem integrierten Handlungskonzept aus dem Jahre 2006.

Dieses Handlungskonzept ist seitdem nie fortgeschrieben worden und berücksichtigt nicht die drastisch schlechter gewordenen finanziellen Möglichkeiten der Stadt Geilenkirchen. Dies lässt sich daran erkennen, dass die ursprünglichen Pläne zum 3. Bauabschnitt nach Beschwerde unserer Fraktion bei der Kommunalaufsicht zurückgenommen werden mussten. Wenn die Bauabschnitte 3 bis 6 wie geplant umgesetzt würden, müssten in den nächsten Jahren mindestens 2,4 Millionen Euro dafür ausgegeben werden. Selbst bei der zu erwartenden Förderung bleibt ein Eigenanteil für die Stadt Geilenkirchen von mehr als 1,1 Millionen Euro übrig.

Dies können wir uns bei der jetzigen Haushaltslage nicht mehr leisten. Darüber hinaus fehlt uns das Geld dann in anderen Bereichen, wie z. B. die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden, Sanierung von Sportanlagen, Straßen und Wegen in den Ortschaften. Deshalb brauchen wir ein Gesamtkonzept, das die finanziellen Möglichkeiten der Stadt mehr berücksichtigt.

Beschluss:

1. Aussetzung der Planungen zu den Bauphasen 3 bis 6
2. Erstellung eines Gesamtkonzeptes zum Ausbau der Innenstadt, streng ausgerichtet auf die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Stadt Geilenkirchen, insbesondere im Hinblick auf das Haushaltssicherungskonzept der Stadt.
3. Fortschreibung des integrierten Handlungskonzeptes von 2006 unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Benden

Dezernat III
07.12.2012
761/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Aufhebung der Bezirkseinteilung im Stadtgebiet Geilenkirchen zur nächsten
Legislaturperiode 2014**

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Aufhebung der Bezirkseinteilung im Stadtgebiet Geilenkirchen zur nächsten Legislaturperiode 2014.

Anlage:
Antrag

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)



Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Geilenkirchen, 02.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am Mittwoch, 19.12.2012 zu nehmen.

**Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Aufhebung der Bezirkseinteilung im Stadtgebiet Geilenkirchen zur nächsten Legislaturperiode 2014**

Begründung:

Der § 39 der Gemeindeordnung enthält keinerlei Verpflichtung zur Bezirkseinteilung für die Stadt Geilenkirchen. Vielmehr stehen alle hiermit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen im freiem Ermessen des Rates.

Durch die Aufhebung der Bezirkseinteilung zur nächsten Legislaturperiode würde der Haushalt um mindestens 18000 Euro jährlich entlastet.

Eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt hätte den Vorteil einer besseren Planbarkeit für alle Beteiligten und die jährlichen Ersparnisse könnten im Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2014 eingeplant werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Aufhebung der Bezirkseinteilung im Stadtgebiet Geilenkirchen zur nächsten Legislaturperiode 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Benden